

F. 35

X 2005050

Ya
5620

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)



111

S
Für

UNIVERSITÄT
MAGDEBURG

UNIVERSITÄT
MAGDEBURG



Nothwendige Information

und respective

PROTESTATION,

Des Hochlöblichen Chur, vnd

Fürstlichen Hauses Sachsen / off die wider dasselbige bisz-

hero angemasseter Reichs-Immedietät / durch den Druck

ausgefertigte vnd hin- vnd wieder eingeschobene

ne Schrift des Rathes zu

Erffurdt/

Nothwendige Gegen-Anzeige

vnd wolgegründete Ursachen

intituliret.



Gedruckt zu Weymar in der Fürstl. Sächs.

Druckerey daselbst /

Anno 1649.



Erstvermehrte Information

PROTESTATION

Das Hochlöbliche

Magt. Consistorium zu
Halle in Sachsen / so die unter
geschriebene Sache / durch den
Herrn Consistorial-Rath / Herrn
Johann Christianen / durch den
Herrn Consistorial-Schreiber /
Herrn Johann Christianen /

Erstvermehrte Protestation

des hochlöblichen
Magt. Consistorii zu
Halle in Sachsen



Erstvermehrte Protestation

des hochlöblichen
Magt. Consistorii zu
Halle in Sachsen

anno 1717



Erstvermehrte
rischer
das g
hohes
sonder
werde
Jura
und b

möcht
für d
dier d
terwu
meint
sache
Sta
ded
höch
Dru
Jura
und
über
so hin
sonste
sen H
betref
ten / a
Sach
hängi
ren lo
niffen
PP in
oben f
mal
desto





Est verhoffentlich nunmehr im H. Römischen Reich /
 vnd insonderheit denen / so sich bey den allgemeinen Friedens-tracta-
 ten zu Münster vnd Osnabruck bishero befunden haben / kundbahr /
 welcher gestalt man von wegen des Hochlöbl. Chur- vnd Fürstl. Hauses
 Sachsen / durch den an seiten des Erz-Stifts Meins wider die Stadt
 Erfurt / in puncto der Landes-Fürstlichen Hohen Obrigkeit aufgelaassenen Summa-
 rischen Bericht / als in welchem vnter andern vnterm pretext einer dem Erzstift über
 das ganze Land zu Thüringen zugestandenen Hoher Landes-Fürstl. Obrigkeit / solch
 hohes Regal nicht allein über berührte Stadt / vnd dero ganzes Gebieth vffim Lande /
 sondern auch die Graffschafft Gleichen / vnd andere benachbarte Dröher behauptet
 werden wollen / veranlasset worden / eine Kurze Anzeige und Gegen-Information, die
 Jura superioritatis, vnd anders / so vor-Hochermeltem Chur- vnd Fürstl. Hause in
 vnd vmb die Stadt Erfurt zustunden / zu publiciren.

II.

Wiewol nun hierdurch nichts anders gesucht worden / als das wider solches
 Meinsches einstreuen des Hochlöbl. Hauses Gerechtigkeit / so viel es in der
 Welt geschehen können / salviret, vnd auch zugleich der Stadt assistiret werden
 möchte / so hat man doch hernacher mit nicht geringer Befremdung vernemen müs-
 sen / das / als der Rath zu Erfurt die so tieff sich eingebildecete vermeinte Reichs-Imme-
 diat der Stadt quibuscumque modis zu manutentiren bemühet gewesen / Er sich vnt-
 erwunden / auch solche Sächsische Anzeige durch eine in offenen Druck / vnterm ver-
 meinten Titel: Nothwendige Gegen-Anzeige / vnd wolgegründete Bra-
 sachen / warumb die durch des Hochlöbl. Erzstiftes Meins wider die
 Stadt Erfurt in locis tractatum pacis zur dictatur gebrachte
 deduction, oder Summarischen Bericht veranlassete / vnd von dem
 Höchst- vnd Hochlöbl. Chur- vnd Fürstl. Hause Sachsen / durch den
 Druck jüngsthin publicirte Anzeige und Gegen-Information, die
 Jura superioritatis zu vnd vmb Erfurt belangende Rathemeister
 vnd Rath doselbst / so weit es sie betrifft / mit Stillschweigen nicht
 übergehen / noch die darinnen geführte assertiones einräumen können;
 so hin vnd wieder / beboras zu Osnabruck bey dem Collegio der Reichs-Städte / vnd
 sonst eingeschoben worden / zu refutiren, vnd darinnen in viel wege des Hauses Sach-
 sen Hohe Regalia in vnd vmb die Stadt / sonderlich die Landgraffschafft Thüringen
 betreffende / aus übel-engebildeten præsuppositis zu restringiren / vnd gering zu hal-
 ten / auch sonst vnverantwort- vnd præcipitlicher Weise von einer vnd der andern
 Sache / so zwischen selbigen Hause / vnd etlichen dessen benachbarten Landsassen recht-
 hängig ist / zu iudiciren, darbey aber das jenige / was man sonst wegen ihrer Vorfah-
 ren solennischer weise außgehändigter Reversalien und anderen vielfältigen Bekant-
 nissen zu vor-Hocherwehntes Hauses Behuff bey denen Königl. Schwedischen Herren
 P.P. nur privatim vor- vnd angebracht / entweder gar zu übergehen / oder doch nur
 oben hin zu beantworten / vnd guten Theils liederlichen außzudeuten / auch nicht ein-
 mal Copen von ject-gemeinten Reversalien, welches ihnen doch in allwege zu des Lesers
 desto besserem Nachricht gebühret hätte / mit beydrucken zu lassen.



III.

Wann man denn ansehe im Werck begrieffen ist / durch eine ausführliche information vor Hoherwehntes Hochlöbl. Hauses gerechtsame an berührter Stadt vnd deroselbigen Landgüter aus denen vorhin ergangenen Acten männiglich zu vernehmen zu geben / auch darneben denen vermeinten Einwürffen / so in des Rathes Gegen-Anzeige zu befinden / der Gebühr nach zu begegnen / solches aber vor Endigung des noch zu Münster währenden Reichs-Consents schwerlich Werck-stellig zu machen / so ist für gut befunden worden / inmittelst solche Nothdurfft durch gebührende Protestation zu bedingen / auch darneben nur Summarischer weise Kürzlichen anzudeuten / was in berührter weitem Information mit mehrern anz- und aufgeführt werden sol.

IV.

Denn Anfangs zu wissen ist / daß man Sächsischen Theils gar nicht von Nothen habe / sich mit dem Rath principaliter in weitläufftliche Historische disputation einzulassen / in was Zustande das Land zu Thüringen etwa bey der Frantzösischen Könige / oder auch der ersten Teutschen Keyser Zeiten begrieffen gewesen / sondern es hat das Hochlöbl. Haus nähere Wege / vnd derer von Erffürth Vorfahren eigene wolbedächtige Bekänntnisse / vnd solennische Reversalien vor sich / darinnen mit hellen vnd klaren Worten zu befinden / daß sie von altershero dasselbige nicht allein für ihre Lehn- vnd Schutzherrn / sondern auch Landes-Fürsten / erkennen vnd bekennen / vnd das also ins Kürzliche weiter in gebührende Obacht zu nehmen / hochbethewerlich versprochen haben.

V.

Denn obwol nicht ohne ist / daß die Stadt von altershero von den alten Landgraffen mit vielen stattlichen Privilegien / sonderlich ihre Bürger in der Stadt / vnd nicht auffer derselbigen / Regulariter zu belangen / betreffend / begnadet / auch sonst viel andere Rechte durch Gelegenheit der zu denselbigen Zeiten vorgegangenen Landes-Fehden an sich gebracht / So hat sie sich doch / als ein Orth / der mitten in der Landgraffschafft Thüringen gelegen / aus derselben subjection niemals gänzlich würccken können / sondern es haben die alten Landgraffen / vnd consequenter dero Successorn die Chur- vnd Fürsten zu Sachsen ihre aus berührter Landgraffschafft herrührende Hoheit jederzeit manutentiret, vnd dieselbige durch vnterschiedliche actus, wie in der obgedeuteten weitem information mit mehrern wird zu vernehmen seyn / contestiret, deren nicht der geringste ist / als der Pöbel Anno 1509. bey der damals entstandenen Empörung mit Rath vnd Hülffe der Meinzischen Bedienten eine Enderung zu affectiren, den alten Rath. End zu verkehren / vnd sonst allerhand Neuerungen anzurichten / vnd der ordentliche Rath solche motus denen damaligen Chur- und Fürsten zu Sachsen / als weyland Churfürst Friedrichen / vnd Herzog Johansen / so wol auch Herzog Georgen / beydes durch Schickung / als auch in Schrifften / alsobalden zu vernehmen gegeben / vnd wie die formalia gelautet / dieselbe / als ihre Landes-Fürsten / ersuchet vnd gebeten / ihre treffentliche Rätze zu ihnen in die Stadt abzuordnen / vnd das beste bey solchem turbirten Zustande des Regiments verfügen zu helfen / daß Ihre Chur- und Fürstl. G. Gn. also fort sich in Krafft ihres Hohen Landes-Fürstl. Amptes intromittiret, vnd nechst beschehener Schickung / so wol an den in der Vnruhe erwählten vermeinten neuen Rath / als auch die gemeine Bürgerschaft Abmahnungs-Schreiben gethan / mit Befehl / daß sie alle fürgenommene Neuerung abstellen / vnd Ihrer Chur- vnd Fürstl. G. Gn. Weisung gewarten solten / mit angehangter Bedrohung / daß im widrigen Sie zu Erhaltung ihrer hergebrachten Obrigkeit vnd Berechtigtheit gebührenden Ernst sehen zu lassen entschlossen weren. Welcher denn auch auff nicht beschehene partition in denen nachgehenden Jahren würcklich erfolget / biß sie endlich mit ihrem grossen Schaden gnugsam erfahren / in was für einen gefährlichen Zustand ihrer

Ihrer Privilegien vnd Freyheiten sie sich durch die beschehene Bffwiegel- vnd Bfflehnung gestürket / vnd daher mit Erkantnis ihrer begangenen groben Fehler zum Creutz gekrochen / vnd vmb gnädige pardonirung vnd Aufschöpfung bey Ihrer Chur- vnd Fürstl. G. G. Gn. als ihren Gnädigen Landes- Lehn- vnd Schutz- Fürsten / wie die formalia ihrer Schreiben lauten / demütig angesuchet / da denn / als ihnen darauff von Ihren Chur- vnd Fürstl. G. G. Gn. Tagfarth zur Naumburg / Frentag nach Michaelis / Anno 1516. berwilliget / sie solche ihre Xewe mit mehrerm contestiret / vnd sich darben erboten / in der vnterthänigen Verwandnis / wie sie vormals vor dieser Empörung gewesen / gegen Ihre Chur- vnd Fürstl. G. G. Gn. zu verbleiben / vnd dieselbige für ihre Landes- Lehn- vnd Schutz- Fürsten zu halten / sondern auch zu dessen allen getrewen Festhaltung darüber einen sonderbahren Reberß aufzuhändigen / versprochen / massen denn auch vff selbiger Tagfarth in eventam zwischen denen Chur- vnd Fürstlichen Sächsischen dahin geschickten Rätchen / vnd denen von dem Rath vnd ganzer Gemeinde Abgefertigten eine notul abgeredet worden / welche diese mit nacher Erffurt / jene aber den ganzen Verlauff Ihren Chur- vnd Fürstl. Gn. Gn. zu hinterbringen / genommen.

VI.

Drauff Montags nach Allerheiligen gebächten 1516. Jahres / des damaligen rezirierenden Raths / der Rätche / derer Viertelsmeister / vnd gemeinen Handwerker Bevollmächtigte in grosser Anzahl sich zu Buttelsstadt / welcher Orth hierzu sonderbahrlich beniemet gewesen / bey derer Chur- und Fürsten zu Sachsen / auch dahin eingelangten Rätchen wieder angegeben / vnd den zu gedachtem Naumburg auffgesetzten Reberß vnter dem dato Sonnabends nach der Heiligen Eulfftausend Jungfrauen Tage gedachtes Jahres vollzogen mit sich gebracht / vnd darneben berichtet / daß männiglich in der Stadt den beschehenen Bffsatz solches Reberß mit Freuden vernommen / dar- ein gehehlet / vnd zur Aufsantwortung willig gewesen / in welchem / nechst beschehener demütigen submissio vnd deprecatio / sich Rathmeister / Rätche / vnd ganze Gemeinde der Stadt Erffurd für sich vnd ihre Nachkommen / bey ihren wahren Worten / Trewen vnd Glauben verpflichten / daß sie alle Neuwigkeit / wo die von ihnen / vnd denen ihrigen den Verträgen / vnd ihren Verpflichtung zu entgegen gehandelt / vnd fürgenommen / abstellen / die Verträge vnerbrüchlich stet vnd feste halten / sich auch zu keiner Zeit wieder bewegen lassen / sondern Ihre Chur- vnd Fürstl. Gn. für ihre Landes- Fürsten / Lehen- vnd Schutz- Herrn erkennen vnd halten / auch die Bürgere / so in dieser Aufruhr sich aus der Stadt Erffurt begeben / vnd in Ihren gnädigst vnd gnädigen Schutz vnd Schirm enthalten / wieder zu ihren Haaben vnd Gütern in vn̄ aufferhalb der Stadt Erffurt / was derer vorhanden / kommen / vnd gebrauchen / vnd wie andere Bürger / vnbeschwert in ehrlichem Stande bey ihnen verbleiben lassen / alles trewlich vnd sonder gefehrde / massen also die formalia lauten / vnd der ganze Context aus dem rechten zu Weymar in Fürstl. Sächs. gesampften archiv befindlich / mit dem grössern Stadt- Insiegel behangenen vnd vff Pergamen geschriebenen Original, (welches den 25. Februarij Anno 1647. daselbst in der Fürstlichen Rath- Stuben des jehigen Raths zu Erffurt dreyen abgefertigten / Henning Kniphosen / vnd Job Ludolphsen / Obristen Rathsmeystern / Item Laurentio Henrici Cansley- secre-

rario, mit zu Gemüthführung vieler vernünftigen Erinnerungen / deren event sie schon
guten Theils erfahren / vnd vielleicht mit der Zeit noch mehr erfahren werden / vorgezei-
get worden) hierbey sub lit. A. enthalten ist. Worauff sie bey Ihren Chur- vnd Fürstl.
Gn. wieder ausgesöhnet / vnd darüber einen Aussöhnungs-Brieff empfangen haben /
dessen Copey bey der Erffurtischen Schrifft sub lit. K. angezogen / in welchem zu besin-
den / daß sie ihre gefasste Bgnade fallen lassen / vnd den Rath / vnd die Stadt mit ihren
Bürgern / Einwohnern vnd Verwandten / zu Gnaden / vnd in ihren Schus / Schirm
vnd Vertheidigung / als ihre Landes-Fürsten / Schus- vnd Lehen-Herren / wieder
auffgenommen hätten.

VII.

Nad damit nicht jemand gedencken möchte / ob were in solehem des Raths vnd ge-
meiner Stadt Rebers etwas neues fůrgangen / so bezeuget der Rath in seinem
vff Keyser Maximillani I. dieser Handlung halben außgelassenen Rescript aller-
unterthänigstem Bericht / daß zwischen dem Hause Sachsen / vnd der Stadt / kein neues
Vertrag geschlossen / sondern nur die alten Verträge vnd Privilegien vernewert wor-
den / vnd gibt auch der Context, vnd die in bemeltem Revershinc inde gehabte men-
tion nichts anders / denn daß sie oft-Hochermeltes Haß je vnd allwege für ihre
Landes-Fürsten erkennet / gestalt solches auch vnterschiedliche Brieffe vnd ^{aus} so
in vorigen Zeiten vorgangen / bezeugen. Worbey sie auch in folgenden vielen Jah-
ren vnberrücket verblieben / als solches mit ihren mehr denn Fünff vnd funffsig Ori-
ginal-Pergament-Brieffen / so in der Haupt-Antwort / nach denen datis ordentlich sol-
len angeführet werden / zu bestärcken / daß sich also nicht wenig zu verwundern ist / wie
der jetzige Rath in seiner Gegen-Anzeige pag. 15. s. hierzu kömmt 28. so vermessenlich se-
zen lassen dürffen / daß solch prædicat per tacitum consensum non utendo, nun-
mehr länger denn über hundert vnd dreyszig Jahr wieder abgestellet vnd vnter-
lassen worden.

VIII.

Aus welchen Reversalen vnd so vielen wiederholten Confessionibus jedermännig-
lich abzunehmen / daß die Stadt nicht nur / wie eine Zeitlang hero vermeintlich vorge-
geben / vnd in der Gegen-Anzeige bestärcket werden wollen / vermöge gewisser
Verträge / als Schus- vnd Lehn-Verwandte dem Hause Sachsen zugethan / sondern
auch als Landsassen desselbigen Landes-Fürstl. Hoheit mit vnterworffen / sintemal kla-
res Rechtens ist / daß Landes-Fürsten vnd Landsassen correlativa seyn / vnd wo jenes /
zumal durch solche sonderbahre Reversalien contestiret wird / dieses also fort darne-
ben supponiret werde / massen denn auch das Chur- vnd Fürstl. Haus zu Sachsen /
dasselbige jederzeit wider das Erz-Stift Meins / sondertlich Anno 1510. da der Pöbel
sich an dasselbige gehalten / vnd durch dessen angemassete assistentz in der Regiments-
Form allerhand hoch-præjudicirliche Newerung vorgenommen werden wollen / aller-
ret vnd manviteniret / wie solches aus denen zur selbigen Zeit / besonders vor der Key-
serl. vff Bischoff Lorenz zu Würzburg / vnd Graff Michaeln zu Wertheim gerichteten
Commission ergangenen Acten gnugsam erscheinet. Vnd stringiret gedachter
Rebers die von Erffurt desto schärffer / alldieweil denselbigen der jetzige Rath in seinem
vnlängst in Druck außgelassenen Bericht / von der Vier-Herren Wahl selber anziehet /
vnd gestehen muß / daß nächst Gott durch dessen Abhandlung der Status Republicæ
in salvo geblieben were / daß er auch schon Anno 1637. in einem außführlichen Schret-
ben an die jetzige Churfl. Durchl. zu Sachsen gethan hat / Auch jeso / da fast derglei-
chen Vnruhe sich wieder in der Stadt anspinnen wil / in seinem newlichen an das Fürst-
liche Haus ergangenen Schreiben nichts weniger anführet / vnd bittet / es dahin rich-
ten zu helffen / daß es bey der alten damals wieder restituirten Regiments-Form bewen-
den möge / welches denn die Anno 1510. außgewiechene / vnd von Sachsen in Special-
Schus

Schutz genommene Raths-Personen / die der jetzige Rath in bemeltem seinem Berichte
von der Vier Herren Wahl den ordentlichen Rath / vnd die ordentliche Obrig-
keit der Stadt nennet / auch ihre damalige actiones approbiret, wol verstanden /
die da alsobalden / als sie des Pöbels vnd der Meinsischen Bedienten machinationes
bermercket / die Sache an Sachsen / als ihre Landes-Fürsten / gebracht / vnd vmb Einse-
hen / auch remedirung / wiederoben schon angedeutet / vnd ausführlichen in der Haupt-
Antwort deduciret werden sol / angehalten.

IX.

Wraus denn leichtlich zu ermessen / weil Sachsen dazumal bey solchem gefährlich-
schen Zustande des Regiments-Staats in qualitate eines Landes-Fürsten nicht
allein anfangs von dem außgewiechenen Rath angeruffen / sondern auch hernach
cher Anno 1516. von dem andern neu-erwehltten / nebenst der gemeinen Bürgerschaft /
auff fürgegangene poenitentz in dem Revers also dafür erkennen worden / daß solches
ander gestalt nicht / denn in Ansehung einer dependentz geschehen. Gestalt dann
auch zu Eingang des Reversus bekennet wird / (1.) daß der Rath sampt denen Bür-
gern die vergangene Jahre / (nemblich von Anno 1510. bis 1516.) mancherley Auff-
ruhr vorgekommen / vnd (2.) dardurch wider die Chur- vnd Fürsten zu Sachsen / mit
Worten vnd Wercken gehandelt / oder / wie in dem Aussöhnungs-Brieffe stehet /
sich wider dieselbige vffgelehnet. Welches alles nicht gesagt werden könnte / wenn
Sachsen über die Stadt keine Hohelt hergebracht hätte / sintemal in vulgus bekant
ist / daß die Empörungen eine Superioritet præsupponiren / vnd Auffruhr von nie-
manden / als der Hohen Obrigkeit / geanthet / vnd gestraffet werden / oder auch deswe-
gen perdonirung vnd Gnade geschehen kan. Daß denn eben ein Stück ist von der di-
gnitet der Landgraffschafft Thüringen / so auff das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen
durch ordentliche Succession kommen / als deren Vorfahren / denen alten Landgraffen /
die von Erfurt nichts weniger / als andere provinciales vnterworfen gewesen. Daher
der additionator ad Lambertum Schaffnaburgensem apud Pistoriâ inter Scriptores
rerum Germanicarum ad ann. Christi 1175. außdrücklichen Ludovicum V. den dritten
Landgraffen / derer von Erfurt Herrn / vnd der anonymus Erfurtensis cap. 23. ibid. p.
918. Ihren Fürsten / dem sie rebelliret hätten / nennen. Eodem anno, inquit additio-
nator, Erfordiensis consilio & auxilio Comitum Eruini & Comitum Henrici (Glichen-
ses fuerunt) quodam temerario ausu DOMINO SUO LUDOVICO inclito PRO-
VINCIALI se opponunt. Et anonymus, anno Principatus Ludovici Thuringie
Landgravi Tertio orta est magna discordia inter IPSUM PRINCIPEM, ET ER-
FURTENSES, qui adiutorio Comitum Thuringie EI REBELLARE tentabant.
Welches Wort: PRINCIPEM; in der Erfurterschen Gegen-Anzeige gerne auff die
Graffen / (die sie doch sonst auch für Reichs-Stände außgeben) ziehen wolten; Aber
in vitâ Constructione Grammaticâ, wie aus dem Context gnugsam abzunehmen ist.

X.

Welche subjectio ferner auch damit bestärcket wird / weil nicht allein die Stadt /
vnd ihr gänzes Gebieth mitten in dem Land zu Thüringen gelegen / welches sie
selber also in ihrem libello articulato, artic. 263. & 264. & seqq. wider Meins
anziehen / vnd dadurch desselben Erz-Stifts über die affectirte superiorität hin-
tertreiben wollen / vnd noch heute mit den Sächsischen Emptern vnd Lehen-Stücken /
darinnen solches Chur- und Fürstl. Haus die territorial-Berechtigkeit hergebracht /
vmbkreiset ist / auch was sie auff dem Land besitzen / entweder Sächsisch Haupt- oder
Afferlehn / oder doch andere solche Güter seynd / die zu dem Landgraffthumb Thü-
ringen vorzeiten gehört / vnd durch Rauff / Verträge / vnd dergleichen Alienatio-
nes an die Stadt kommen sind / wie drunten davon etwas mehr Special-Berichte ge-
schehen sol.

XI. Vnd

Und wiewol sie in ihrer Gegen-Anzeige gerne einen Unterscheid vnter dem Land
vnd Landgraffschafft Thüringen machen / vnd dieser nur auff einem gewissen tra-
ctum an dem Thüringer Wald / vnd was etwa sonst mehr liberalitate Im-
peratoris Cunradi III. vnd Lotharii Saxonis Graff Ludwigen in Thüringen / mit dem
Bart / vnd dessen Enckel / auch Ludwig genant / an Gütern an sich gebracht / restric-
giren wolten / so ist es doch ein pur lauter signentum, darzu ein grosser defect, den
sie wider ihre geschworne Pflicht dem Hause Sachsen / als ordentlichen Successoren
der alten Landgrafen / anthun / sintemal ex-historis gungsam bekant ist / was es vor
Zeiten mit denen / von denen Keysern constituirten Herzogthumben / Marg- und
Landgraffschaffen für eine Bewandnis gehabt / das nemlich solche Herzoge / Marg-
vnd Landgraffen / als sie noch nudi Administratores oder Gubernatores gewesen / ganz-
gen Ländern nomine Caesarum & Imperii vorgesetzt worden / vnd alle die jenige vnter
ihrem gubernament gehabt / die in denselbigen Ländern eingewesen gewesen. Vnd
dahero / nach dem sie mit der Zeit mit solchen officiis per modum dignitatis Erblichen
beliehen worden / so haben sie eo ipso der derselbigen anhangende vnd dorhin nomine
Caesarum administrirte Hohe Obrigkeit zugleich mit überkommen / selbige hinfuro no-
mine proprio in Krafft der Hohen Landes Fürstl. Obrigkeit / wiewol sub recognitio-
ne Imperii über alle Provinciales regulariter, so lange zu exerciren, bis einer oder
der ander beweise / und dartzue / das er zur selbigen Zeit / als ein Reichs-Stand oder un-
mittelbahrer Vnterthaner eximiret worden / gestalt noch heutiges Tags die praxis mit
denen Marggraffen zu Brandenburg vnd Meissen / vnd anderer Länder / denen dazumal
von dem Henrico Aucupe, telte Kranzio in Saxonia lib. 3. cap. 9. & 26. Marg-
graffen vorgesetzt worden / gibet / das alles / was in solchen Ländern enthalten / ihrer
Ober-Votmessigkeit vnterworfen. Welches denn / so viel in specie die Landgraffen
zu Thüringen betrifft / aus derer von Erffurt selbst eigenen principiis & præsupposi-
tis, derer sie sich in ihrem Gegen-Bericht wider Meins pag. 2. und weitläufftiger in
ihrer Verantwort vff die Meinische refutation- vnd salvation-Schrift pag. 41. 42.
& pluribus sequentibus gebrauchen / abzunehmen / in deme sie sehen / das (1.) das
Land zu Thüringen bey Caroli Magni vnd desselben Successoren Zeiten / nach Art der
Francken / durch Graffen / so hernach zu Herzogen erhoben / regieret worden / (2.) Nach
der Herzogen Abgang von Keyser Cunrado dem I. selber administrirte. (3.) Das
von desselben Successorn Keyser Heinrichen I. Aucupe genant / als welcher mit vie-
len Kriegen beladen gewesen / darinnen eine Marg- und Pfalzgraffschafft auffgerichtet /
vnd jener sein Sohn erster Ehe Danemarus, dieser aber andere vorgesetzt worden.
(4.) das / als nach abgang des letzten Marggraffen Eckbrechts / des andern dieses Na-
mens / so anno 1092. erschlagen worden / solche Marggraffschafft wieder an das Reich
kommen / vnd von denen Keysern bis 1125. immediate administrirte worden / hernach
von Keyser Lothario zur Landgraffschafft gemacht / vnd desselben Endam Ludwigen /
welches des Ludovici Barbatii, Graffens in Thüringen Enckel gewesen / in feudum
erblich übergeben / darzu auch hernacher / als anno 1178. vorderührte Pfalzgraffschafft
dem Reich heimgefallen / geschlagen / vnd Ludovico dem milden conferiret worden.

Und aus nothwendig folget / das in dem in gemeltem Ludovico dem milden /
solche Marg- und Pfalzgraffschafft concurrirte, derselbige / und seine Suc-
cessores, nichts weniger die Lands-Fürstliche Hoheit jure proprio über alle
eingewesene im Lande zu Thüringen zu exerciren erlanget / als vor diesem die Marg-
vnd Pfalzgraffen die völlige administration im Namen des Reichs gehabt haben / wie
dasselbige in der Haupt-Intormation weiter sol außgeführt werden.

XIII. Wils

IX

Welche dignitet nicht eben in jure quodam dominii circa res & bona provinciarum, ob musten dieselbige alle also fort von denen Landgraffen Lehens- oder sonst anderer concessions-weise dependiren / sondern superioritatis bestehet / vnd eine universalem jurisdictionem importiret, denn auch / als das Land zu Thüringen noch von denen Röm. Keysern selbst / oder durch ihre Herzogen / Marg- vnd Pfalzgraffen administriret worden / die in denselbigen befundene Graff-Herrschaften / vnd andere Güter in der eingewessenen patrimonio & proprietate gewesen / vnd die Keyser vnd ihre Gubernatores nichts desto minder darüber die Superioritet proprio vel administratorio jure exerciret haben. Dahero in den Beyerischen Gesetzen tit. II. cap. 34. referente Lehmanno in Chronico Spirensi lib. 2. cap. 16. pag. 62. angedeutet wird / daß der alten Herzogen vnd dergleichen Gubernatorum administration in gubernando exercitu & judicando populo bestandet. Gleichwie auch noch heutiges Tages die Chur- vnd Fürsten des Reichs in ihren Fürstenthumben vnd Landen die Hohe Landes-Fürstl. Obrigkeit haben vnd exerciren, vnd dennoch nicht alle derer Vntersassen Güter ratione Dominii von ihnen dependiren / sondern viel / ja die meisten / frey / eigen vnd Erbe seyn.

Wiewol auch sonst ganz falsch vnd irrig ist / wenn man die Patrimonial- vnd Tafel-Güter der alten Landgraffen / vff die in der Erffurtischen Gegen-Anzeige angeführte wenige Orth Landes in Thüringen retringiren wolte / alldieweil bekant / daß als denenselbigen die Landgraffschafft conferirt worden / das Land zu Thüringen nicht bloß mit denen jetzigen Grenzen beschrecket gewesen / so heutiges Tags / testo Georgio Fabritio, lib. 6. origin. Saxon. in princ. pag. 520. Thuringia orientalis genennet wird / sondern auch das Land zu Hessen / oder Westo-Thuringiam begrieffen / welche beyde Provincien, auch bey dem Stam der ersten Landgraffen beyammen geblieben / vnd hernacher erst wegen der viel-jährigen Kriege / so aus dem Succession-Streit / zwischen Marggraff Heinrichen zu Meissen / vnd Herzog Heinrichen zu Brabant / dem Kind genannt / entstanden / durch sonderbahren Vergleich Anno 1262. dergestalt in zwey vnterschiedene Landgraffschaffen zu Thüringen vnd Hessen vertheilet worden / daß eine familia der andern / welche nach dem Willen Gottes eher abgehen würden / succediren / vnd also beyderseits Lande wieder zusammen gebracht werden solten. Welches der Ursprung der noch heutiges Tages zwischen denen Hochlöbl. Häusern Sachsen vnd Hessen währenden Erbverbrüderung ist. Als nun die alten Landgraffen in Thüringen also mit der Landgraffschafft beliehen worden / haben sie nichts weniger / als die von denen Keysern vorhin constituirte gewesene Herzogen vnd Marggraffen / wiewol ex alio titulo, ihre Hohe Landes-Fürstl. Obrigkeit in denen darzu gehörigen Stücken / besonders aber durch ihre Land-Berichte über alle Provinciales, vnd also nichts weniger auch die von Erffurt exerciret.

Und daß die von Erffurt deroselbigen Hoheit / vnd in specie auch dero Landes Gerichtsbarkeit vnterworffen gewesen / ist ferner auch dahero gnugsam abzunehmen / weil sie nicht allein von ihnen viel vornehme vnd ansehnliche Privilegia vnd Begnadungen / sondern auch insonderheit / daß man sie regulariter nicht aussere der Stadt / wenn nemlichen denen Klägern daselbst das Recht mitgetheilet wird / belangen solle / überkommen / als dasselbige mit vnterschiedlichen Documenten, so des Raths grünem Buch / fol. 87. lit. A. & fol. 99. lit. a. & fol. 100. lit. b. Item fol. 107. lit. b. einberleibet / sonderlich aber dem Privilegio Landgraff Albrechts zu Thüringen / so in dem Erffurtischen Gegen-Bericht wider Meins / vnter denen Verlagen sub N. 83. eben zu dem Ende / wie aus der inscription zu sehen / angezogen worden / zu bescheinen. In gedachtem Privilegio Albertino stehen diese Wort: Nos Albertus &c. Volumus esse notum, quod omnia jura, gratias & honores, quos consules, Cives nec non tota Universitas Erffurtensis à Divis Imperatoribus atque Regibus à NOSTRIS PROGENI-

TORIBUS, nec non à PRINCIPIBUS THURINGIÆ à longè retroactis temporibus habuerunt, approbamus, innovamus & præsentibus scriptis patrocinio confirmamus, VOLENTES districtissimè, NE ALIQUIS PRIVATUS CONSULES, CIVES VEL UNIVERSITATEM ERFURTENSEM CONVENIAT VEL TRAHAT AD JUDICIUM ALIENUM, NISI PRIUS ACTORIBUS IN ERFORDIA JUSTITIA FUERIT DENEGATA. Daraus evidenter folget / daß vor diesem Privilegio die von Erfurt auffer der Stadt / vnd zwar vor denen Landgraffen zu Rechte stehen / vnd also consequenter deroselbigen Land-Gericht vnterworffen gewesen seyn müssen / denn sonst hätte es keines Land-Gräfflichen Privilegii bedürfft / vnd hätten sie / als des Reichs vnmittelbare Vnterthanen / declinatoriam fori einwenden können. Diweil aber Landgraff Albrecht ihnen dasselbe gegeben / vnd dadurch denen / die wider die Erfurter Klagen wollen / inhibition gethan / so muß solche concessio vnd inhibition nothwendig ratione talis iudicii verstanden werden / daß der Landgraff in Krafft seiner gehaltenen Hohen Obrigkeit der Landgraffschafft zu bestellen vnd zu exerciren gehabt. Wie verkehrter Weise aber dieses Privilegium in der Erfurtischen Gegen-Anzeige / pag. 10. §. Anno 1282. hat er 2c. induciret worden / das sol ad oculum in deroselbigen Haupt-Refutation an- vnd außgeföhret werden / daselbst denn auch seine Abfertigung empfangen wird / was der Gegen-Anzeiger vor Glossen dem Mittelhaußschen Land-Gericht angehänget / vnd dadurch die etlich mal von Landgraff Friedrichen mit dem bisz vor dasselbige ergangene Ladungen eludiren wollen. Anhero ist es gnugsam / daß aus Ertheilung solcher ansehnlichen Privilegien / Begnadungen vnd Befreyungen der alten Landgraffen Superioritet abzunehmen ist. Juris enim non incogniti est, quod privilegiorum talium concessio territorii & superioritatis symbola certa sint, & quod per hujusmodi concessionem Princeps neuiquam sibi in superioritate præjudicet, cum non præsumatur contra se privilegium concessisse, etiam in quacunqve generali concessione, in quâ semper Concedentis persona excepta intelligitur, bedorab wenn der casus denegata vel protracta justitiæ, alsdenn in angezogenem Privilegio Albertino klar geschehen / außgenommen worden.

XVI.

Nad hindert nicht / daß in eben demselbigen Privilegio auch etlicher Keyserlichen Gracien vnd Begnadungen erwehnet wird / die von Erfurt auch dabon pashim in ihren Schrifften wider das Erz-Stift Meins / so wol auch zu zeiten in der Gegen-Anzeige wider Sachsen viel dicentes machen / sintemal dieselbige entweder nur gewisse Particular-Rechte / so die Römischen Keyser auch wol denen Landsassen ertheilen können / oder nur bloße protectoria oder confirmationes conceriren / so nichts neues importiren, ob sie gleich etlich mal wiederholet werden / auch / wenn sie zumal general seyn / vnd von der concessione specialiter antea facta, kein Nachricht vorhanden / außser aller Wirkung seyn / sonderlich / wann sie à part vngehöret der jenigen / die ein interesse darbey haben / impetret worden.

XVII.

Es wird zwar insonderheit in der Erfurdischen Gegen-Anzeige / pag. 21. & seq. von der Gnade vnd Freyheit der Guldnen Bullen Keyser Caroli IV. darauff der Sächsische Erb-Schutz mit gerichtet / viel rühmens gemacht / als ob der Stadt Immediat darinn fundiret sey / Aber wenn man mit dem vierdten Articul die vorigen Schutz-Verträge conferiret, so befindet sich daraus ganz klarlichen / daß mit solchen Worten auff dem 11. Titul der Guldnen Bull gezelet werde / so da redet von der Gnade vnd Freyheit / so denen Churfürsten vnd ihren Vntersassen gegeben worden / wie also diese interpretation mit eben denen Worten / in dem denen von Erfurt von Churfürst Friedrichen vnd Herzog Wilhelmen / Anno 1445. vnd hernacher vff beschehene Brüderliche Erbtheilung von Herzog Wilhelmen absonderlichen Anno 1470. ertheilten Schutz-Brieff angeführet wird. Welche Begnadigung nichts anders als ein Privilegium revocandi domum concerniret, daß nemlich Krafft des-

selben

selben der Churfürsten Untersassen von Gräffen / Freyherrn / Edlen / Rittern / Lehn-
Dienst- oder Burgleuten / oder wie es in dem Original vnd Lateinischen gesetzet / Civibus
& Burgensibus, auffer deroselben Landen / Gebieten vnd Gränzen anderswohin vor Ge-
richte nicht evociret werden / vnd wenn dieselbe also citiret werden / sie nicht zu erscheinen
schuldig seyn solten. Gestalt denn / welches wol zu mercken / die von Erffurt / als Anno 1531.
ihre Bürger vnd Untertanen vor das Westphallische heimliche Gericht gefordert wor-
den / sich in einem Schreiben an Churfürst Johansen zu Sachsen vff diesen Orth der
gülden Bull selber also beruffen / vnd S. Churfürstl. Gn. vmb gnädigen Rath vnd Assi-
stentz ersucht haben / welcher ihnen auch durch Anschlagung offener Patenta vnd sonst
Präfftiglich geleistet worden / als dabon in mehrgemelter Haupt-Information vnd Re-
futation weitere Meldung gethan / vnd so wol der Erffurtischen Schriftliches suchen /
als demeltes Patent Copenlichen beygeleget werden sollen.

XVIII.

Wraus denn ferner abzunehmen / daß in obgedachtem vierdten Articul der Con-
cordaten so gar keine sonderbahre Freyheit / *ratione proprii alicujus status ih-*
nen zugelegt werde / daß vielmehr daraus das Widerspiel / nemblich ihre subje-
ction vnwidertreiblich zu schliessen / vnd sie sich daher in hoc passu mehr nicht / denn an-
dere Sächsische Untertanen zu erfreuen haben / welches der contextus des gedachten
II. Tituls gar klar gibt / der von der Churfürsten vnd ihrer Untertanen Freyheit redet.
Weil nun der Sächsische Erbschutz auch zur manutention selbiger disposition wegen
der von Erffurt mitgerichtet / so müssen sie ja vnter der Zahl des Hauses Sachsen Un-
tersassen / wiewol mit vielen sonderbahren Privilegien vnd Freyheiten / so sie von den alten
Landgraffen erlanget / mit begrieffen seyn. Gestalt solches auch aus dem Entschied / so
Anno 1492. von Herrn Ernsten / Erz-Bischöffen zu Magdeburg vnd Herkogen zu
Sachsen / wegen der Münze vnd des frembden Biers gegeben / erscheinet / allwo decidi-
ret wird / daß die von Erffurt in fallen / do Verenderung der Münze vorgehen würde /
wie die andern der Chur- vnd Fürsten zu Sachsen Untertanen gefordert werden sol-
ten / welcher passus wider der Erffurter einstreuen in ihrer Gegen-Anzeige in der Haupt-
Antwort salviret wird.

XIX.

Lben dieser textus der gülden Bull gibt ferner Anleitung / daß in dem der Säch-
sische Erbschutz auch vff desselben Begnadung mit gerichtet / Sachsen disfalls mit
denen von Erffurdt nicht als frembden vnd freyeigenen Leuten / *tanquam sociis*
aut confederatis quibusdam / zu thun gehabt habe / wie sie zwar vntern Vorwandt /
ob were ein Landes-Fürst sonsten seinen Untersassen *mero jure citra hujusmodi pa-*
ctionem / Schutz vnd Schirm zu leisten schuldig / dem Leser gerne einbilden wollen. Denn
über dieses / daß vor alters solche capitulationes zwischen Herren / vnd ihren vngeweiß-
felten Untersassen / auch wol einzelnen Personen von der Ritterschafft sehr gebräuchlichen
gewesen / gewisse Umstände obhanden seyn können / warum dasjenige / worzu sonsten die
Hohe Obrigkeit *mero jure* gehalten / in gewisse Verträge verfasst worden. Vnter denen
nicht die geringste ist / wenn die Untersassen mit sonderbahren Privilegien vnd Freyhei-
ten vor andern / als denn die von Erffurt haben / begabet / oder sonst etwa sonderbahre
respectus in consideration kommen / gestalt an vielen Orthten im Reich üblichen / daß
Chur- vnd Fürsten mit vnterschiedlichen Klöstern / so vngeweißelt vnter ihrer Landes-
Fürstl. Höhen Obrigkeit begrieffen / sonderbahre Schutz-Brieffe auffrichten / vnd hier
zu Lande ein *notabile* / vnd zwar nicht so gar altes exemplum mit dem Kloster Paulin-
Zella / so denen Gräffen zu Schwarzburg / Rudelstädischer Lini / zusiehet / vorhanden.

XX.

Nid daß der Schutz mit denen von Erffurdt nicht als frembden oder frey-eigenen
Leuten geschlossen / ist klar aus denen alten Schutz-Brieffen / sonderlich de anno
1440. 1445. vnd 1470. zu sehen / in welchen nicht allein / daß die von Erffurdt des
Hauses Sachsen gelobte vnd geschworne Mann / vnd demselben gewand we-

ren/ zum Grund solcher Capitulation geleyet / sondern auch / das solcher Schutz vnd Schirm Sachsen an seinen Freyheiten / Berechtigkeiten vnd altem Hertommen / so es in vnd außer der Stadt habe / vnuschädlich seyn solle / bedinget wird / darüber auch die von Erffurt sonderbahre Reversales, deren Wort in der Haupt- Antwort angeführet werden / von sich stellen müssen. Wormit man ohne allen Zweifel allerhand besorglichen consequentien künfftiger vermeinten exemption vorbawen wollen. Ja es gibet dasselbige noch Klärer der obangezogene der Chur- vnd Fürsten zu Sachsen/ Anno 1516. gegen den außgehändigten Kereß denen von Erffurt ertheilte Außsöhnungs-Brieff / in welchem vnter andern außdrücklich zu befinden / das Ihre Chur- vnd Fürstl. G. G. Gn. sie wieder in ihren Schutz / Schirm vnd Bertheidigung / als Ihre Landes-Schutz- vnd Leben-Fürsten / auff- vnd angenommen hätten. Vnd eben in der qualitet dieses sonderbahren / vff der Landes-Fürstl. Obrigkeit radicirten Erb-Schutzes willen ist es geschehen / das das Hochlöbliche Haus Sachsen sich derer von Erffurdt / als sie selber in ihrem außführlichen / den 31. Octobris Anno 1637. an Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen abgelassenen Schreiben / nicht in Abrede seyn können / in Po. religionis, sieder der nach dem 1517. Jahr angegangenen Christlichen Religions-Reformation gleich ihren andern Untertanen / wider ihre Widerwertige auch zu der Zeit / da es wegen der außgestossenen Keyserlichen scharffen Edicten sehr gefährlich gewesen / kräftiglich angenommen / auch endlichen / ihnen zum besten / in vnterschiedlichen Reichs-Abschieden / ja lestlichen dem Religions-Frieden selber dieses sonderbahre-qualificirten Schutzes vnd Schirms außdrückliche Vernehmung gethan worden / welches nicht geschehen können / wenn vor-Hochgedachtem Hause die von Erffurt weiter nicht / als bloß vnd alleine ex pacto, oder von wegen gewisser particular-Verträge verwandt gewesen weren. Vnd wiewol in berührten Schutz-Brieffen Sachsen seines Theils auch versprochen / die Stadt bey ihren Privilegien / Freyheiten vnd alten Hertommen verbleiben zu lassen / so kan doch daraus nicht also fort ein eigener vnd zwar immediat-Reichs-Stand erzwungen werden / denn es können auch wol andere Städte / so Chur- vnd Fürsten vnd andere Stände für ihre Superiores erkennen / stattliche Privilegia haben / vnd bleiben doch nichts destominder einen weg als den andern ihren Landes-Fürsten vnd Herren mit der subjection verwandt. Gestalt denn nichts neues ist / das bey denen Erbholdigungen solche Privilegia vnd Freyheiten pflegen confirmiret zu werden. Folget also nur dieses / das mehr-berührter Erb-Schutz salvis utriusque partis iuribus geschlossen worden. Wie man nun Sächsischen Theils denen von Erffurdt solche ihre Freyheit / wenn sie dieselbige nicht zu weit außdehnen / gerne gönnet / Also liget ihnen auch ihres Theils ob / dem Hochlöblichen Hause Sachsen / den schuldigen Behorsam vnd respect, wegen der von vhralten Zeiten hergebrachten / vnd durch so hochbetheuerliche Reversalien von ihren alten Vorfahren contestirten dependentz zu erweisen / auch die nach Inhalts der Schutz-Brieffe bedingte vnd vorbehaltene / auch vor diesem gerühlig-exercirte Gerechtsame vnperurbiret zu lassen.

XXI.

Estalt dann / Erstlich / notorium ist / das dem Hause Sachsen die Strassen-Gerechtigkeith in derer von Erffurt Gerichten zustehet / wie solches also in genere auch in denen Concordatis art. 10. & seqq. gesezet wird.

XXII.

Zum Andern / hat das Fürstl. Haus hergebracht / das der Sächsische Gleitsmann in Fällen / da das Gleit entweder nicht entrichtet wird / oder sonst mit Anhebung der Waaren einiger Betrug vorgehet / nicht allein die frembden durchfahrende Fuhrleute / sondern auch die Erffurtischen Bürger selber ins Gleits-Ampt zu fordern / vnd daselbst ihnen gewisse Straffen / nach gelegenheit wol auff 100. vnd mehr Gulden oder Thaler zu dictiren, auch einzubringen / in Krafft seines tragenden Ampts berechtiget ist / massen denn dessen viel actus vorgangen seyn. Vnd ist hiernechst / wenn dieselbigen / wie gemeiniglich ihr Brauch ist / nicht alsobalden zum schuldigen Abtrag der Straffen sich

sich bequemet / vnd ihnen sonst off der Land-Strassen nicht beyzukommen / der Rath schuldig / off des Gleitsmanns requirition hülffliche Hand zu biethen.

XXIII.

Sist auch / zum Dritten / der Gleitsmann befugt / die ankommende Fuhrleute zwischen denen Thoren vnd Schlägen zu befragen / vnd zu rechtfertigen / auch nach Befindung / gar vmb zu treiben. Vnd hat auch sonst mehrerwehnter Gleitsmann Macht / auff vermercktes betriegliches Angeben / denen Fuhrleuten die Güter auch in des Raths Wage anzubohren / vnd nach Befindung dieselbige zu gebührender Straffe zu ziehen / als / besage der Gleits-Acten / viel vnterschiedliche actus vorgegangen.

XXIV.

Zum Vierdten / steht auch dem Hause Sachsen das hohe Leib-Gleit der Chur- vnd Fürsten / auch anderer Standes- Personen in derer von Erffurt ganzem Gebiet vffin Lande / dem Fürstl. Hause aber noch über dieses deroselbigen Gleitung in die Stadt biß vor die Herberge / vnd von dar förder durch die Stadt hinaus / zu / Welches / nächst denen vorigen Stücken / vnzweiffelich *lymbola Superioritatis* seyn / vnd in solcher qualitet auch / so viel die Durchgleitung betrifft / durch viel- Jährige Observanz exerciret worden / Gestalt denn von Anno 1509. biß 1533. do der Rath zu Erffurt solches anmaßlichen in Zweifel ziehen wollen / in 9. actus aller Hoherleuchter Personen / so durch die Stadt ohne einige Widerrede des Raths / oder der Bürger / mehrern theils vnter denen Gleits- Büchsen / darauff das Sächsische Wapen gestanden / begleitet worden / (deren etliche auch von Churfürst Johan Friederichs zu Sachsen Rätchen zu Leipzig bey der damaligen Handlung in gemeltem Jahr produciret,) in perpetuam rei memoriam, durch Abhörung derer / so denen Begleitungen beygewohnet / auffgezeichnet hinterlassen / vnd bey dem Fürstl. Sächs. gesampten *archivo* zu Weymar / vnd Obergleits- Ampt zu Erffurt / hinterleget seyn. Ja es seyn exempla vorhanden / daß ein- vnd das andermal die Raths- Personen / so etwa zu Keyserl. Maj. ihrer Privat- Sachen halber verschicket worden / vom Rathhause aus selber durch Sächsische Trompeter sich begleiten lassen.

XXV.

No wiewol in bemeltem 1533. Jahr die von Erffurt sich angemasse / der Durchgleitung / mit Vorziehung der Schlag- Bäume / ver hinderung zu thun / so hat doch vor- Höchstermelter Churfürst Johann Friederich selbiges mit rechtem Lands- Fürstl. Ernst trefflich geerffert / vnd gewisse Verordnung gemacht / daß so lang kein Bürger von Erffurt die Strasse außser der Stadt / der nicht entweder vom Gleitsmann / daß er sich aus der Stadt geleiten lassen / oder denen Beampten / auff dem Lande gewisse Pallet vorzulegen gehabt / vngehendert passiret, vnd wieder zurück gelassen werden solte / biß die von Erffurt vorgedachte thätliche Verunruhigung vnd Ver hinderung an S. Churfürstl. Gn. kundlichem vnd offenbahrem Gewehr / wie das Außschreiben gelautet / wirklich wieder abgeschafft. Worauff sie hernach ihren begangenen Fehler erkennen / vnd an S. Churfürstl. Gnaden Montags nach Martini bemeltes 1533. Jahres folgender gestalt geschrieben: Weil sie vermerckt / daß S. Churfürstl. Gn. auff eine Wiederabstellung ihrer Ver hinderung (davon droben gemeldet) gedrungen / weren gegen S. Churfürstl. Gn. sie / damit dieselbige es nicht davor zu achten / als wolten sie sich S. Churfürstl. Gn. zum Abbruch ihrer Berechtigkeith etwas vnter stehen / des vnterthänigen Erbietens / S. Churfürstl. Gn. wie dieselbige / vnd Ihre Vorfahren in- oder außserhalb der Stadt Erffurt hievor Seleitet / vnverhindert auch bleiben zu lassen / mit angehengter ferner Bitt / es wolte S. Churfürstl. Gn. nächst Beliebung der vorgeschlagenen vff Marggraff Albrechten Cardinal vnd Churfürsten zu Meins / vnd Herzog Georgen zu Sachsen / gerichteten interposition auff dieses ihr Erbieten ihre gethane Befehl des Streiffens vn andershalben abschaffen. Worinn auch S. Churfürstl. Gn. ihnen willfahret / vnd darauff dero Ober-

Gleitsmann zu Erffurt Montags nach Elisabeth eben desselben Jahrs befohlen / hinfürd
jedermänniglich off sein suchen ein- vnd aus / vnd durch die Stadt Erffurt in- vnd auff
S. Churfürstl. Gn. Land-Strassen / von vnd zu den Häusern vnd Berbergen /
in aller masse / wie es vor alters gebraucht vnd herkommen / von wegen vnd im Namen S.
Churfürstl. Gn. vnd vnter derselben Fürstl. Wapen vnd Büchsen zu Gleiten vnd
Gleiten zu lassen.

XXVI.

Welches denn hernach durch den darauff von vor- Hochernanten beyden Chur- vnd
Fürstlichen interponenten zu Leipzig desselbigen Jahrs abgehandelten Vertrag
mit diesen Worten stracks im ersten Articul bestetiget worden / daß die von Erffurt
von off- Hochernanten Churfürsten Johan Friederichen / S. Churfürstl. Gnaden
Herrn Bruders vnd Nachkommen Gleitsleute oder Vorreiter / wie vor alters /
in die Stadt Erffurt bisz vor die Berberge / auch dadurch vnd darans vorzu-
reiten / nicht verhindern solten. Deme zu folge denn die Durchgleitung etlich vnd
zwanzig Jahr durch mehr denn funffzehen actus also continuiret worden / bisz endlich
die von Erffurt abermal recalcitrirte, vnd mit Verkehrung solches Vertrags / ob we-
re durch denselbigen Churfürst Johann Friederichen vnd seinen Nachkommen nicht
das Durchgleiten / sondern nur das Vorreiten durch die Stadt nachgelassen worden /
sonderlich Anno 1562. als weiland Graff Poppens von Hennenberg Fürstl. Braut-
so ein Fräwlein von Braunschweig vnd Lünenburg gewesen / durchgegleitet werden sol-
ten / mit Ungestim Einhalt gethan / die Schlag-Bäume vorgezogen / auch sonsten in
folgenden Jahren bey etlichen andern actibus durch Zusammenlauffung etlicher tausend
Personen sich dermassen trotziglich erwiesen / daß die Sächsische Gleitsleute der ange-
droheten Gewalt zu cediren, vnd dem Fürstlichen Hause dessen disfalls notorie zustü-
hendes / mit so vielen actibus lange Jahr exercirtes vnd bestetigtes Recht / durch Pro-
testation, vnd deswegen auffgerichtete Instrumenta publica verwahren müssen. Do-
doch / wenn man beydes die antecedentia des Raths kurz vorhero angeführten Erb-
tens / worauff Churfürst Johann Friederich die Leipzische Handlung beliebet / als
auch die in der Vorrede des Vertrags gefeste intention der Handlung betrachtet / au-
genscheinlich erhellet / daß nicht über dem blossen Reiten oder Vorreiten / sondern / wie die
Wort lauten / über dem Vergleiten oder Vorreiten in die Stadt Irrungen vorgefal-
len / auch in dem Text des ersten Articuls die Gleitsleute oder Vorreiter als synony-
ma gebraucht / vnd dem Rath bey solcher Sächsischen Durchgleitung in dem andern
membro des Articuls per particulam aduersariuam mehr nicht denn die bloße Ent-
pfahung der hohen Personen / die à parte Sachsen ihnen auch nicht ausser der Stadt ge-
standen worden / zugeleget / als solches mit mehrern evidentissime in der Haupt-
Antwort außgeführt wird.

XXVII.

Zum Fünfften / Ob wol mit der Zeit das Land-Gericht zu Mittelhausen / vor wel-
chem vor alters die Thüringische Graffen vnd Herren / vnd insonderheit auch die
von Erffurt zu stehen schuldig gewesen / in abnehmen kommen / so seynd doch an des-
selbigen statt die Chur- vnd Fürstl. Sächs. Hoffgerichte eingeführet / vnd hat das Haus
Sachsen den vorigen respect wegen der Ober-Gerichtbarkeit durch dieselbige behalten /
vor denen auch die im Lande gefessene Graffen vnd Herren gestanden / vnd nichts weniger
wider die von Erffurt Prozesse erkennet / auch ihrer vermeintlich- eingewandten exce-
ptionen ungeachtet / gebührend verfahren worden / beborab / wenn Sachen in ihren
Sächsischen Lehen vorgefallen seyn / als unterschiedliche exempla vorhanden. Von de-
nen Chur- vnd Fürstl. Höfen aus aber sind immediatè viel Verordnungen vnd auch
Weisungen geschehen / gestalt dann vnter andern der Spruch / so Churfürst Friedrich
zu Sachsen zwischen Graff Sigismunden von Gleichen / vnd ihnen / denen von
Erffurth / Montags nach Divisionis Apostolorum 1524. wegen etlicher Hutten vnd
Triffen zwischen Dargula vnd Tonna gethan / bewust / vnd bezeugen die Acta / beson-
ders

ders / was Anno 1519. off dem angefaßten Tage zu Naumburgk / dahin die von Erffurt
Sonnabend nach Johannis mit beschieden worden / vorgangen / wie vielfältig sich der
Stadt domalige Creditores bey Sachsen wegen übler Bezahlung beschweret / vnd wel-
cher gestalt ihnen durch die Chur-Fürstlichen Räte auferleget worden / mit gedachten
Gläubigern sich abzufinden / daß Ihr Chur- vnd Fürstl. Gnaden deßhalben weiters nicht
angelauffen werden möchten. Sonderlich aber hat Sachsen wegen solcher seiner Hohen
Obrigkeit sich intromittiret, wenn zwischen dem Rath vnd der Gemeinde Mißverstände
vnd Vnrube sich ereignet / Massen solches ob deme / was droben bey der Anno 1509. vnd
1510. vorgegangenen Empörung gemeldet / mit mehrern abzunehmen / vnd auch in ge-
ringern Sachen / wenn die Gemeinde über den Rath Beschwerung geführt / exempla
vorhanden: Als 1499. geschehen / da die gemeine Bürgerschafft / benebens den Unter-
thanen off dem Lande ihres Gebiets sich über den Rath / wegen der vielen Aufßätze vnd
anderer Beschwerden / bey Sachsen beklaget / wie dero übergebene Articül / vnd des
Raths darauff gethane demütige Entschuldigung / daß sie ohne der Chur- vnd Fürsten
zu Sachsen / als welche dazumal auffer Landes gewesen / vorkewust / vnd Einwilligung bey
ihrer damaligen grossen Schulden: Last solche Satzungen anzuordnen gemüßiget wor-
den / auch der Bescheid / den Churfürst Friedrich zu Sachsen ihnen durch seine Räte
zu Buttelsdorf gedachtes Jahres wegen noch drey-Jähriger tolerantz gegeben / auß-
weist / Dergleichen Weisung ihnen auch Anno 1491. zu Leipzig wegen etlicher in der
Stadt fürgenommener Newung von S. Chur-Fürstl. vnd dero Herrn Bruders vnd
Wettters Herzog Johansen / vnd Herzog Georgen J. J. J. G. G. Gn. so wol auch
sonsten unterschiedlichen / wenn sie der Münze halben / vnd in andere wege exhibiret /
Verweiss wiederfahren. Vnd als der Rath die bestimte drey Jahr mit continuation
der Bffsätze in der Stadt / Churfürst Friederichs Verordnung zu wider erstreckt / ist
dasselbige off dem Land-Tage zu Jeyna Anno 1533. gebührligen geantwortet worden / auß
dessen Acten auch so viel zu vermercken / daß sie vor diesem off denen Sächsischen Land-
Tagen erschienen / vnd solche Bffsätze sonderbahrlich erlangen müssen.

XXVIII.

Nad ob sie wol hernacher off die Land-Tage weiter zu Kommen sich verweigert / so
seyn doch / Zum Sechsten / die Sächsische ins Land außgeschriebene Patenta /
was etwa off solchen Land-Tagen geschlossen worden / auch sonsten die von des
Reichs wegen solchem Hause zukommene Mandata dem Rath nach Erffurt zugesen-
det worden / welche sie auch angenommen vnd anschlagen lassen / Massen dessen beglaubte
Nachrichtungen vorhanden.

XXIX.

Noch klärer aber ist / zum Siebenden / für off- Hoherwehntes Hauses Hohe
Landes-Fürstl. Obriegkeit / über derer von Erffurt Dörffer vnd Güter / so sie auß-
ser der Stadt im Lande zu Thüringen besitzen / abzunehmen. Denn über dieses /
was allbereic vorhero von der reservation in denen alten Schutz-Brieffen / vnd derer
von Erffurt deßwegen außgehändigten Revertalien, so wol auch der Strassen vnd ho-
hen Leib-Gleits Gerechtigkeit auß denen Concordaten, vnd die von Erffurt in keiner
Abrede seyn / gemeldet worden / so ist es vmb solche ihre Schloß / Dörffer vnd Güter also
bewand / daß derer fast die Helffte des Hauses Sachsen unmittelbare Haupt / vnd noch
etliche andere desselben Affer-Lehn seyn / vnd von solchen Stücken dependiren / so vn-
zweifelich der Sächsischen Hoheit unterworffen / als solches in der Haupt-Antwort
specificè dargethan wird. Von denen Haupt-Lehen aber ist außdrücklich in denen Le-
hen-Brieffen enthalten / vnd haben es die von Erffurt in ihren dargegen außgestellten Le-
hens-Reversen mit diesen runden vnd durren Worten bekennet / ist auch also in denen mit
selbigen getroffenen Concordaten gesezet / daß solche Lehen allzumal zu dem Land-
Graffthumb / Item, Fürstenthumb Thüringen gehörig / oder von dem Für-
stenthumb Thüringen herrühren thäten / daß sie von dem Hause Sachsen / als
Landgraffen in Thüringen / vnd zwar zu rechtem Mann-Lehen / vnd als
Lehna

Lehn-Guts Recht vnd Gewonheit ist/empfangen würden / wie in der Haupt-
 Antwort solches mit Copenlicher Anführung der Lehen-Brieffe de an. 1441. 1456. 1522.
 1534. Item der Erffurter Lehen-Reverfalien, de anno 1441. 1456. 1522. vnd denen
 Concordaten aruc. 6. bescheinet wird/ auch sonst mit vielen Urkunden in ihren eige-
 nen Bekäntnissen darzuthun ist/ daß sie von solchen Lehen-Stücken gleich andern Säch-
 sischen Vasallis Dienste zu leisten schuldig seyn/ auch würcklichen zu vnterschiedlichen ma-
 len / auch bey Herzog Wilhelms zu Sachsen Zeiten / Anno 1467. 1472. 1473. 1474.
 1476. wie auch hernacher 1489. 1499. 1518. vnd 1519. geleistet haben. Ebenmassig ha-
 ben auch die jenigen ansehnlichen Dörffer vnd Güter / so sie von Landgraff Albrechten
 zu Thüringen erlanget/ zu dem Landgraffthumb Thüringen gehört / welcher solche vnd
 dergleichen alienationes aus Haf seiner Söhne ganz vnderantwortlicher weise an hand
 genommen/vnd hernach mit Schimpff vnd Schaden es wol verbüssen müssen.

XXX.

Seyn nun solche Dörffer vnd Güter ein Stück des Landgraffthumbs oder Für-
 stenthumbs Thüringen/so können ja die von Erffurd sich darinnen keiner sonder-
 bahren exemption oder Immediat-Stand einbilden/sondern seynd viel mehr schul-
 dig vnd gehalten die Sächsische Superioritet, neben andern desselbigen Hauses Lehn-
 vnd Vntersassen zu recognosciren, vnd die deswegen gehörige Gebühr abzustatten/
 alsdenn dieselbige die Chur-vnd Fürsten zu Sachsen / sonderlich Churfürst Johann
 Friederich von Anno 1533. vnd in folgenden Jahren / nachdeme S. Churfürst. Gn.
 vnd ders H. H. Successores solche eingebildete exemption wahr genommen/ mit beson-
 dern Ernst vnd Eyyfer urgiret, vnd erfordert haben/darauff sie sich auch endlichen zu des-
 nen Reichs-vnd andern Hülffen / so in den Reichs-vnd Landes-Nöthen in denen an-
 dern Sächsischen Landschafften angeleget worden/nach Inhalt des Leipziger Ver-
 trages de anno 1533. in 8. Artickul/so viel ihr Sächsische Lehn betrifft/ (wie mit Liefe-
 rung der Türcken-Hülff/so in Anno 1541. vnd 1542. gethan/vnd ihren eigenen Schrei-
 ben darzuthun) verstanden/ Auch Anno 1535. bey der Handlung zu Weymar sich/ nechst
 darbietung einer namhafften Summ Geldes / dahin erkläret / wann die übrige dazumal
 vorgewesene differentien, sonderlich die Hülffe/in denen Landes-Nöthen/ fallen möch-
 ten/ geschehen zu lassen / daß in gedachten Sächsischen Lehen-Gütern von des Raths
 vrtheilen an Sachsen appellirt, vnd sonst qverulirt werden möchte/so aber Churfürst
 Johan Friederichs Churf. Gn. nicht annehmlichen gewesen/sondern von derselbigen
 vff leistung ihrer so kundbaren Schuldigkeit einen Weg als den andern bestanden / denn
 es ist ja klares Rechtens/ daß durch die concessio in feudum, sie geschehe gleich mit al-
 len Gerichten / oberst vnd niederst / Item mit allen Nuzungen / Rechten / Freyheiten /
 Ehren vnd dergleichen clausuln, wie derer von Erffurt / vnd anderer viel mehr im Lande
 gefessenen Ständen/ Lehen-Brieff eingerichtet seyn/ mehr nichts / denn das dominium
 utile & exercitium jurisdictionis simplicis & criminalis, seu mixti & meri Imperii
 transferiret, keines weges aber vasallus superioritate concedentis eximiret werde. Ja-
 ctatio enim hujusmodi ejusque tam sublimis Status nunquam in Principe præsumi-
 tur. Quin potius, quod benè notandum, licet concessio quoque cum translatione
 omnis Imperii & potestatis facta sit, semper superioritatis facta & tecta remanet, adeo
 ut, etsi Princeps Imperii aliquid concedat inferiori de reservatis, intelligatur tamen
 hoc facere non cum plenitudine concedentis, sed eo modo, quo is exercere potest.
 Imò, quòd magis est, etsi hoc intendatur (ut Erfurtenses Albertum Landgravium
 fecisse asserunt) translatio tamen frustranea est. Cum enim à solo Imperatore hujus-
 modi Regia & territorialia jura, veluti à fonte in Principes deriventur, & absque ejus
 concessione & investitura ad neminem transeant, osibus Principum quasi adherere
 dicuntur, & inde ab illis aliud territorium, in quo hujusmodi jura exercentur, con-
 stitui nequit, ut ipsos quoque inferiores, si tali superioritate de facto & per se utantur,
 jus Imperatoris tangere, & crimen læsæ Majestatis committere nominatissimi Juri
 existiment.

Daher

Dahero denn weiter inferiret wird / daß auch die longitudo temporis, binnen welcher solche jura sublimia affectiret worden / nicht tublaviret. Denn ob zwar etliche davor halten / quòd immemoriali tempore etiam ea, qua Principi tum- mo tantum competunt, præscribi possint. So hat doch solches nicht statt in illis, quæ Principi in signum superioritatis reservata sunt, & quæ per privilegium, seu spe- cialem concessionem acquiri non possunt, ad cujus exemplum virtus acquisitiva præscriptionis immemorialis æstimatur, maxime ubi quis acephalus fieri vult.

Sleisten ferner die von Erffurt wegen dieser ihrer Lehn-Güter / nebenst dem Lehn- End / auch die Erbhuldigung / darzu sie allezeit mit citiret werden / in dem sie den Behorsam Sachsen mit schweren / welcher eine notam subjectionis importiret, was auch darwider in der Gegen-Anzeige eingestrewet werden wil. Welches denn auch also mit denen Graffen zu Gleichen / vnd noch heutiges Tages zu Schwarzburg gehalten wird / so die Erbhuldigung zugleich mit schweren / massen es auch also herkommen / daß solche Lehn in den Erbtheilungen des Hauses Sachsen mit gesetzt / vnd bey denen Vfflass vnd Oberweisung-Brieffen die gesamppte Erbhuldigung der Besitzer vorbehalten wor- den / als davon auch / was die von Erffurt betrifft / exempla vorhanden.

Nad damit man wieder auff derer von Erffurt Dörffer vnd Güter komme / so haben sie die übrigen alle von denen benachbarten Graffen vnd Herren / als Schwarz- burgk / Gleichen / Beichlingen / Kirchbergk / denen Herren Schencken / auch etli- chen von Adel an sich gebracht / vnd sich darzu gutes Theils der Landsehde bedienet / so vor Zeiten in dem Lande zu Thüringen sehr gemein gewesen / welche aber nichts minder / als die vorher gemelten / der alten Landgraffen Hoheit unterworfen gewesen. Daß vnter andern auch dahero zu ermessen / daß / als solche alienationes allzu gemein / vnd dadurch denen Landgraffen in viel wege præjudicirt werden wollen / selbige sich bey den Röm- schen Keysern / vnd namentlich Keyser Endwiegen dem IV. vnd Carolo IV. Item Keyser Wentzeln / darüber höchlichen beschweret / vnd sonderlich bey diesem Frentags nach S. Gallen Anno 1397. Landgraff Balthasar vnd Wilhelm / Gebrüdere / auch wider die von Erffurt ein Cassatorium vnd Inhibitorium erlanget / in welchen nicht al- lein solche alienationes, so die im Lande gefessene Lehn- vnd Ritters- Leute mit denen von Erffurt getroffen / als nichtig erkläret / sondern auch ins künfftige gänzlich verbotem worden / vnd zwar alles mit wolbedachtem Muth / vnd reissen vorher- gepflogenen Rath vnd Anführung wichtiger Motiven, vnd insonderheit / daß in dem die Städte vnd Bürger zu Lehen- vnd Ritterdiensten nicht geboren noch gewürdiget / dergestalt denen Landgraffen ihre Mannschafft vnd Dienste merklich geschwächet wurden / sie auch bey solcher Bewandnis dem H. Röm. Reich von ihrem Fürstenthumb nicht also stattlich / wie vorhin / dienlichen vnd beyständig seyn könnten.

Es beruffen sich zwar die von Erffurde in ihrer Gegen-Anzeige auff einen Besteti- gungs-Brieff Caroli IV. den er ihnen Anno 1355. gegeben / vnd darinnen alle ihre er- lauffte Lehn- vnd andere Güter bekräftiget haben solle. Es ist aber der selbige in die 42. alter / vnd kan wider jetzt-angeregtes Cassatorium Keyfers Venceslai, so mit wolbedachtem Muth vnd gutem Rath der Reichs-Fürsten / der Edlen vnd Getrewen / in rechtem Wissen / wie die Wort darinnen lauten / vnd dergleichen in Keyser Caroli an- gezogenem Bestetigungs-Brieffe nicht zu finden / außgefertiget worden / mit fug nicht angeführet werden. Vnd wann er gleich in Consideration kommen solte / so ist er doch also modificiret, daß / erstlich / die von Erffurt all ihr an sich gebrachte Lehen-Gut / Erb- vnd Eigen / in der qualiter, (nicht aber in einer höhern / vnd gar exemten / wie sie jetzt wollen) als sie die vorigen Besitzer innen gehabt / besitzen / vnd hernacher solcher Confirma-

tion in Fällen/ do ihnen Lehn-Gut zum Erb oder Eigenschaft verkauft worden / ander
gestalt nicht genießen solten/ es were denn solche alienation mit der Lehn-Herrn Willen
geschehen / an dessen Verweisthumb es ihnen wolermangeln wird.

XXXV.

Nad wiewol sie in gedachter ihrer Gegen-Anzeige weiter vorgeben / ob weren solche
ihre Güter / so sie von Gleichen vnd andern benachbarten Graffen vnd Herren er-
handelt / nicht vnter der Landgraffen oder Sächsischen Hoheit gewesen / alldieweil
dieselbige ihre absonderliche Anschläge in der Reichs-Matricul gehabt / vnd daher als
ihre frey-eigene Güter dem Reich vnterworffen gewesen / so kan doch annoch bey weitem
daraus allein ein Reichs-Status nicht ermessen werden / sondern es gehören / nach der be-
währtesten Rechts-Lehrer Juris publici noch mehr requirita darzu. Welcher passus in
der Haupt-Antwort mit mehrern an- vnd außgeführt / auch darneben angezeigt wird/
wie es mit solchen Anschlägen anfangs ziemlich confuse daher gegangen / vnd dadurch
die Churfürsten vnd Stände / zu denen in den Reichs-Abschieden zugelassenen Ausziehun-
gen gewisser Stände bewegt worden / Daselbst auch zu sehen / vnd zu lesen seyn wird/
wie wol eher / vnd namentlich Anno 1445. die vornehmsten Graffen in Thüringen / vnd
in specie auch Gleichen vnd Schwarzburg in ihren mit Herzog Wilhelm zu Sach-
sen 2^o. auffgerichteten Einungs-Brieff bekennet haben / daß das Fürstenthumb Thü-
ringen gar löblich mit einer trefflichen Menge redlicher Graffschafften / vnd erbar
Mannschafft zu demselben Fürstenthumb gehörend / von anbegin auffge-
richtet / gewiedmet vnd herkommen sey. (2.) Daß sie von Hochgedachtem Her-
zog Wilhelmien wider männiglichen Getrew vnd Behorsam seyn wollen / Auch (3.) in
solcher deuotion sich mit ihm / als ihrem natürlichen Erb-Vertrn verbunden / vnd
also ihre Verwandnis gegen dem Hause Sachsen gar klärlichen contestiren thun.

XXXVI.

Diesem nach ist aus dem / so bishero Fürzlich angeführet worden / vnsehwer zu er-
messen / welcher gestalt die Stadt Erfurt dem Hochlöblichen Hause zu Sachsen
nicht nur in particulari wegen einlicher Schut-Verträge / oder Lehns-Gerech-
tigkeit verwandt / sondern auch als vntersassen desselben Hohen Landes-Fürstl. Obrig-
keit vnterworffen sey.

Welches man also von wegen Eingangs Hochermeltes Chur- vnd Fürstl. Hauses
Fürzlich zur Vor-Antwort vermelden / vnd im übrigen sich auff die mehrangezogene wei-
tere vnd außführliche information vnd refutation der Erfurtischen Schrifften / so in
Kurzen heraus gegeben werden sol / beziehen wollen / mit feyerlicher vnd zierlicher Con-
vnd Protestation, daß man inmittelst allem dem jenigen / so in besagter Erfurtischen
Schrift Hochgedachtem Hause zum Nachtheil oder Verfang in einigerley Wege gesetzt
oder außschlagen kan / vnd anjeto also fort specificè nicht abgelehnet werden mögen / per
generalia testatò, vnd auffz zierlichste widersprochen / vnd alle fernere Nothdurfft per
expressum dorbehalten / auch die in berührter Schrift befindliche Anzüglichkeit / vnd an-
dere vnziemliche Anmassungen ad animum revociret, vnd zukünftiger gebührender
Anthung bedinget haben wolle.

Vnd wird hierbey das Hochlöbliche Reichs-Directorium gebühlich ersuchet / die-
se abgemüßigte information vnd darben gefügte contradiction, reservation vnd pro-
testation zu künftiger Nachricht dem Reichs-Protocollo, vnd denen bey diesem
dero General-Friedens-Tractaten ergangenen acten einzuberleiben.

So hinwieder aller Gebühr verschuldet
werden sol.

Lit. A.

Obligatio vnd Revers derer von Erffurdt

de anno 1516.

Wir Rathmeister / Rätthe vnd ganze Gemeine der
 Stadt Erffurdt / bekennen vor vns / vnser Nachkommen vnd Ge-
 meine Stadt Erffurdt vor allen vnd jeden / so diesen unsern offen Brieff
 sehen / oder hören lesen / als jetzt vnd etlich Jahr hero durch vns / vnser
 Bürger / Einwohner vnd Vnterthanen der Stadt Erffurdt
 mancherley Vffruhr vorgenommen / wider die Durchläuchtig-
 sten / vnd Durchläuchtigen / Hochgeböhrnen Fürsten vnd Herren / Her-
 ren Friedrichen / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalek vnd
 Churfürst / Herrn Johannsen / vnd Herrn Georgen / Gebrüdern vnd
 Gevettern / Herzogen zu Sachsen / Landgraffen in Thüringen / vnd
 Marggraffen zu Meissen / Vnsern Gnädigsten vnd Gnädigen Herren /
 mit Worten vnd Wercken gehandelt / vnd endlich vnser Bürger in
 solcher Auffruhr vnd Streitigkeit aus der Stadt von ihrer Haab vnd
 Gütern in Hochgenandter vnser Gnädigst vnd Gnädigen Herren
 Schutz vnd Schirm gewichen / derhalben wir in Bagnade Ihrer Chur-
 vnd Fürstlich Gnaden gefallen / vnd nachdem wir dieselb Ihr Chur-
 Fürstl. vnd Fürstliche Gnaden mit vnterthäniger Demuth angesuchet
 vnd gebeten / die Bagnade / darein wir gefallen / gegen vns gnädig-
 lich abzuwenden / vnd vns in solchen Verspruch / vnd Verpflichtung /
 wie wir vnd unsere Vorfahren vor dieser Vffruhr gestanden vnd ver-
 wand gewesen / gnädiglichen zu behalten / Dargegen wir vns / alle
 Newigkeit den Verträgen entgegen / so zwischen Ihren Churfürst. vnd
 Fürstlichen Gnaden / vnd vns / vffgericht / abzuthun / vnd vns densel-
 ben festiglich zu halten / vnd zu geleben erboten / wie vns den solches von
 der Keyserl. Mayest. vnserm Allergnädigsten Herren / auch ernstlich
 geboten ist / als auch Ihr Churfürstlich Gnaden nunmehr gesucht /
 oder angemast haben. Darauff Ihr Churfürstl. vnd Fürstlich Gnaden
 unsere Bitt vnd Erbieten gnädiglichen erhöret / vnd die Bagnade / so
 Wir bey Ihren Churfürstlich vnd Fürstlichen Gnaden / wie obgemelt /
 erregt / gnädiglichen haben fallen lassen / vnd vns wieder zu Gnaden in
 Ihr Churfürstlich vnd Fürstlich Gnaden / wie obgemelt / Schutz vnd
 Schirm / laut der Verträge vnd altem Herkommen / genommen / des
 wir billich danckbahr / vnd erböthig / das jenige / so vnser Bürger / vnd
 wir wider Ihre Chur-Fürstliche vnd Fürstliche Gnaden ge-
 han-

handelt/gantz willig abzudienen / Derohalben Bereden vnd Sei-
loben wir vor vns vnd unsere Nachkommen / bey vnsern wah-
ren Worten / Treuen / vnd guten Glauben / das wir alle Newig-
keit / wo die von vns vnd den Vnsern den obgenandten Verträgen vnd
vnsrer Verpflichtung entgegen gehandelt vnd fürgenommen / abstellen/
dieselbige Verträge ohnverbrüchlich / stete vnd fest halten wollen / vns
auch zu keiner Zeit wieder bewegen lassen / sondern Ihr Chur-
fürstlich vnd Fürstlich Gnaden für unsere Landes Fürsten /
Lehen vnd Schutz Herrn erkennen vnd halten / Auch Bürger
re vnd andere / so in dieser Vffruhr sich aus der Stadt Erffurdt bege-
ben / vnd vnser gnädigst vnd gnädigen Herren Schutz vnd Schirm er-
halten / widerumb zu ihren Haab vnd Gütern in vnd außserhalb der
Stadt Erffurdt / was da vorhanden / kommen vnd gebrauchen / vnd
wie andere Bürger vnbeschwerdt in ehrlichen Stande verbleiben las-
sen. Alles treulich vnd vngeschrlich. Zu wahrer Vhrkund haben wir
vnser Stadt groß Insiegel an diesen Brieff wissentlich thun hengen.
Geben zu Erffurdt nach Christi vnser lieben Herrn Geburt im
Sunffzehnhundert vnd Sechzehenden Jahren am Sonn-
abend nach der Heiligen Eilfftausend Jung-
frauen Tage.



Sei
ah
vig
vnd
llen
vns
vurt
ten
rge
ege
mer
der
vnd
lafs
fir
fena
m
m
m
m
m
m
m
m
m
m
m
m
m
m
m
m
m
m
m
m
m
m

F. Ya 5620

1017

M. A.



Nothwendige Information

vnd respective

PROTESTAT

Des Hochlöblichen

Fürstlichen Hauses Sachsen / öff

hero angemasseter Reichs-Immedi

ausgefertigte vnd hin- vnd hin

ne Schrift des N

Erffurdt/

Nothwendige B

vnd wolgegründet

intituliret



Gedruckt zu Weymar in d

Druckerey da

Anno 1649

